

## Mit Erbrecht hat irgendwann jeder zu tun – Rechtzeitige Gestaltung ist für Erblasser und Erben wichtig

**W**er beschäftigt sich schon gerne mit dem eigenen Tod? Zwangsläufig wird damit konfrontiert, wer vernünftigerweise zu guten Lebzeiten danach fragt: Was wird aus meiner Praxis? Wie sind meine Hinterbliebenen versorgt? Wie kommen ein paar Lieblingsgegenstände zu denjenigen, die sie auch wirklich wertschätzen? Die Scheu, sich mit Vererben, Testament und allem, was damit zusammenhängt zu beschäftigen, ist groß. Eines ist klar: Den eigenen Nachlass zu ignorieren, ist die denkbar schlechteste aller Lösungen. Gerade für Ärzte, die Unternehmer sind, kommt es auf eine rechtzeitige aktive Gestaltung an.

### Fragen über Fragen

„Muss ich zum Anwalt oder Notar gehen, um ein Testament zu errichten? Wie kann ich ein Testament widerrufen? Was kann ich in einem Testament überhaupt regeln?

Und was passiert, wenn ich gar keines verfasse? Wie kann ich mit meinem Ehepartner gemeinsam testieren? Was ist eigentlich ein Vermächtnis? Und was genau hat es mit dem Pflichtteil auf sich? Wer daran geht, seinen Nachlass zu re-

geln, dem stellen sich viele Fragen. Aber nicht nur das. Er muss sich überwinden, sich mit den „letzten Dingen“ und einem komplizierten, in hunderten Paragraphen geregelten Rechtsgebiet zu befassen“ (Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Vorsorge für den Erbfall, 7. Auflage München 2015, Vorwort).

### Gesetzliche Erbfolge

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) enthält genaue Regeln für die Erbfolge. Das Vermögen des Verstorbenen fällt nie ins Nichts; wenn jemand gar keine, auch noch so entfernte Angehörigen hat, erbt schließlich der Staat. Niemand ist verpflichtet, eine aktive Gestaltung seines Erbfalls vorzunehmen, jedoch ist in den meisten Fällen dazu zu raten, da die gesetzlichen Regeln oft nicht passen. Der Ausgangspunkt aller Überlegungen und Entscheidungen kann deshalb sein, genau ermitteln zu lassen, wie sich das gesetzliche Erbrecht auswirkt. Es kann sein, dass der „gesetzliche Standard“ schon eine befriedigende Regelung bietet. Dies wird aber in den seltensten Fällen wirklich so sein.

### Beispiel Ehevertrag: Erbrechtlicher Nachteil für den Partner

Durch notariellen Ehevertrag vereinbarte Gütertrennung (statt gesetzlicher Zugewinnungsgemeinschaft) ist für viele Arzthehepaare empfehlenswert. Der Ehevertrag hat erbrechtliche Auswirkungen. Der sogenannte pauschalierte Zugewinnausgleich entfällt, das heißt, der Erbteil des überlebenden Ehegatten reduziert sich erheblich zu Gunsten der Kinder. Hier sollte deshalb zu Lebzeiten Vorsorge getroffen werden. Man kann eine erbrechtliche Gestaltung über ein Testament wählen. Man kann auch alternativ dem Ehepartner Alleineigentum übertragen. Die beispielsweise vom Praxisinhaber bezahlte neue Eigentumswohnung erhält dann die Ehefrau als Alleineigentum.

### Langfristige Planung ist sinnvoll

Wer ganz oder teilweise Inhaber eines Unternehmens „Arztpraxis“ ist, hat es in der Gestaltung der Unternehmensnachfolge schwieriger als andere Unternehmer. Für die Nachfolge wird die berufliche Qualifikation als Arzt benötigt. Noch kann auch durch nahe Angehörige eine dauerhafte Betriebsübernahme nicht erfolgen. Die Situation ist auch für ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) nicht anders: Träger können nur die im Gesetz genannten Leistungserbringer in der GKV sein; Fremdbesitz ist unzulässig. In der Familie sollte deshalb Klarheit bestehen, was beim Tode des Arztes aus seiner Praxis wird. Wissen hier Frau und Kinder, wie sie sich zu verhalten haben? Wie kann Schaden von den Patienten, den Angestellten, dem Unternehmen selbst und natürlich auch von den Familienangehörigen abgewendet werden? Solche Überlegungen, Entscheidungen und möglichst genaue Planungen gehen weit über das Erbrecht hinaus. Sie sollten als „Notfallplan“ in jeder Arztfamilie vorhanden sein.

### Die klassische Gestaltung: Testament

Wer sich zur aktiven Gestaltung des Erbfalls entschließt, hat eine Fülle von Möglichkeiten. Grundsätzlich gut ist die Regelung mit Testament. Wer sich jedoch ohne Prüfung anderer erbrechtlicher – und vermögensrechtlicher! – Instrumentarien darauf festlegt, verpasst unter Umständen eine wirksame Prophylaxe. Am Anfang sollte deshalb nicht die Frage stehen: Wie gestalte ich mein Testament? Der bessere Ausgangspunkt ist: Wie erreiche ich die vorgestellten Vermögensziele nach meinem Tod am besten? Das Ergebnis kann dann beispielsweise eine vorweggenommene Erbfolge durch notariellen Vertrag mit einem der Kinder sein.

### Lesetipp:

- Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Vorsorge für den Erbfall durch Testament, Erbvertrag, Schenkung, 7. Auflage München 2015, ISBN 978-3-406-67601-7, 48 Seiten, 5,50 €
- Winkler, Karl, Erbrecht von A – Z, Über 240 Stichwörter zum aktuellen Recht, 14. Auflage München 2015, ISBN 978-3-423-50783-7, 363 Seiten, 19,90 € (Vom Autor des Buches „Der Testamentsvollstrecker“)

## Bausteine des Testaments

Was gibt es nicht alles an Möglichkeiten: Erbeinsetzung, Vermächtnis, Bestimmung von Ersatzerben, Enterbung, Auflagen, Einsetzung von Vor- und Nacherben, „Berliner-Testament“, Testamentsvollstreckung, Teilungsanordnung, Bestattungsvorfürsorge usw. Und natürlich gibt es das privatschriftliche Testament mit oder ohne Hinterlegung beim Amtsgericht und das notarielle Testament. Wer hier als juristischer Laie meint, gute Lösungen selbst „zimmern“ zu können, muss scheitern. Professionelle Hilfe sollte deshalb für eine Unternehmerfamilie unabdingbar sein. Eine geradezu abenteuerliche, naive Vorstellung ist es, ein Millionenvermögen kreativ und rechtssicher in die Nachfolge bringen zu können anhand von „Muster-Testamenten“. Wer meint, sich aus dem Internet etwas zusammenstellen zu können, um Tausend Euro zu sparen, setzt Hunderttausende aufs Spiel. Fachlich qualifizierte notarielle oder anwaltliche Hilfe sollte deshalb selbstverständlich sein. Die Berater haften dann auch für ihre Empfehlungen und Ausarbeitungen. Vorteilhaft ist es für die Arztfamilie, wenn der Berater mit den Besonderheiten des Gesundheitswesens vertraut ist. Unter Umständen empfiehlt sich die Doppelberatung durch den Erbrechtsspezialisten und dem Spezialisten im Medizinrecht. Übrigens: Ein notarielles Testament (möglicherweise auf der Basis einer vorhergehenden anwaltlichen Beratung) ersetzt einen Erbschein und kann sich schon deshalb empfehlen, weil im Erbfall dem Erbschein des Nachlassgerichts nicht „hinterhergelaufen“ werden muss.

### Eine Vollmacht muss sein

Die Vollmacht ist für alle Familienangehörigen ein unbedingtes Muss. Sie ist ein wichtiges Vorsorgeinstrument nicht nur für Unfall und Krankheit, sondern gerade auch für den Todesfall. Eine Vollmacht sollte mit Wirkung über den Tod hinaus ausgestellt sein. Sie ist eine wichtige Ergänzung zu sonstigen erbrechtlichen Verfügungen, da im Todesfall eine sofortige

Handlungsfähigkeit der Hinterbliebenen besteht. Die Vollmacht sollte zumindest gegenüber den Banken zu Lebzeiten ausgesprochen werden. Im Todesfall kann es dann, so die praktische Alltagserfahrung, manchmal sehr sinnvoll sein, schnell zu handeln, denn manche Banken scheinen sich erst einmal trotz Vollmacht über den Tod hinaus generell für jegliche Verfügung zu sperren, wenn ein Todesfall bekannt wird. Soll auch über Immobilien verfügt werden können (z. B. Grundbucheintragen ändern), ist eine notarielle Vollmacht erforderlich. Sie kann sich auch ansonsten anbieten, da sie eine höhere „Beweiskraft“ im Rechtsverkehr besitzt.

### Steuerplanung ist zwar nicht alles, aber ohne Steuerplanung ist alles nichts

Eine saubere erbrechtliche Gestaltung kann verheerende steuerliche Auswirkungen haben. Eisernes Prinzip sollte deshalb sein: Keine erbrechtliche Konzeption ohne parallele steuerliche Beratung. Nichts ändert sich bekanntlich so schnell wie das deutsche Steuerrecht. Die Nachlassgestaltung wird sich in vielen Fällen mit ändern müssen, weshalb sie flexibel gehalten werden sollte. Man sollte deshalb mehrfach über den Abschluss eines Erbvertrages nachdenken, der nur wieder mit Zustimmung des begünstigten Erben geändert werden kann.

### Die Hölle auf Erden: Erbengemeinschaft

Es gibt nichts Schlimmeres als eine Erbengemeinschaft, stöhnte jüngst ein Mandant nach leidvoller Erfahrung. Der langjährig erfahrene Anwalt möchte etwas relativieren: Streitigkeiten unter Nachbarn und getrennt lebenden Ehegatten können vielfach problemlos mithalten. Tatsache ist aber, dass die Erbengemeinschaft leider gar nicht so selten eine erbrechtliche Katastrophe ist. Uneinsichtige oder eigenwillige Menschen können jederzeit durch ihr Verhalten eine friedliche Auseinandersetzung der Gemeinschaft torpedieren, was die Erbengemeinschaft zu einem ex-



Dr. jur.  
Frank A. Stebner  
(Salzgitter)  
Fachanwalt für  
Medizinrecht

tremen streitanfälligen Konstrukt macht (Roth, Strategie und Taktik im Erbrecht, München 2007, Rdnr. 61). Mit einem Berater sollte man deshalb sehr genau Vorkehrungen überlegen, um Streit in einer Erbengemeinschaft – wenn sie denn unbedingt sein muss – zu verhindern. Ein wirksames Instrument kann (!) die Testamentsvollstreckung sein. Dies setzt aber einen starken und engagierten Testamentsvollstrecker voraus.

### Beginnen Sie heute noch mit ersten Notizen

Die Nachlassvorsorge eines Arztes ist eine schwierige und dauerhafte Aufgabe. Nehmen Sie diesen Beitrag zum Anlass, den Status quo zu prüfen und sofort Regelungen in die Wege zu leiten. Am besten fangen Sie mit Notizen darüber an, wie sich im Erbfall „alles verhalten soll“. Sodann geht es an die erbrechtlichen und steuerrechtlichen Umsetzungen. „Nicht zu Unrecht gilt das Erbrecht als ein besonders schwieriger Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. In ihm sind personen-, schuld- und sachenrechtliche Grundsätze miteinander verknüpft. Diese Vielschichtigkeit macht es dem Laien oft schwer, eine Regelung nachzuvollziehen. Nirgends klaffen laienhafte Vorstellung und rechtliche Ausgestaltung so weit auseinander“ (Winkler, Erbrecht von A – Z, 14. Auflage München 2015, Vorwort). Suchen Sie sich deshalb gleich zu Anfang kreative und rechtlich versierte Berater, damit Sie sich wieder in Ruhe Ihren Patienten widmen können. ◀

Verfasser: Dr. jur. Frank A. Stebner, Salzgitter  
Fachanwalt für Medizinrecht, [www.drstebner.de](http://www.drstebner.de)